

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 168 (2002)
Heft: 9

Artikel: Die Gender Abkommen : zeitgemäss und glaubwürdig
Autor: Abt, Jean
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-68011>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Genfer Abkommen: zeitgemäss und glaubwürdig

Der Autor, vormalig Kdt FAK 1, ist heute Mitglied des IKRK. Die ASMZ hat ihn gefragt, ob die Genfer Konventionen geändert oder aktualisiert werden müssen.

Jean Abt

Bewaffnete Konflikte

Nach dem Fall der Mauer in Berlin und dann wiederum nach dem Ende des Kalten Krieges hat so mancher einen immerwährenden Frieden angekündigt.

Doch die Wahrheit sieht ganz anders aus. Die bewaffneten Konflikte vermehren sich unter den verschiedensten Formen und führen in ihrem Gefolge Verluste ohne Grenzen und unzählige Opfer mit sich. Eine beunruhigende Verschlechterung der Lage kennzeichnet das letzte Jahrzehnt in vielen Gebieten. Die Ursachen sind vielfältiger Natur, reichen sie doch vom Wettlauf nach Ressourcen bis hin zum Terrorismus. Dazwischen lassen sich der Verfall staatlicher Strukturen, Anarchie und das Fehlen von Führungsstrukturen, identitätsgeprägte wie auch ethnische Konflikte, Wirtschaftsfaktoren, Drogen- und Waffenhandel aller Art, bewaffnete Banden und Kriegsherren ausmachen.

Die Schäden sind unermesslich und verlangen ein beeindruckendes humanitäres Engagement. So konkretisierte sich allein im Jahre 2002 die Aktion des IKRK in Form von Hilfe für annähernd fünf Millionen Menschen, die bewaffnete Konflikte aus ihren Heimstätten vertrieben hatten; hinzu kamen Hunderte von Programmen zur Wiederherstellung der Wasserversorgung, von sanitären, medizinischen und Spitalstrukturen sowie Dutzende von orthopädischen Programmen oder auch der Besuch von mehr als 300 000 Gefangenen.

Doch diese schon äusserst tragischen Umstände kündigen weitere bewaffnete Konflikte an, weitere kriegsartige Handlungen, die immer mehr die Zivilbevölkerung und ihre Lebensbedingungen in Mitleidenschaft ziehen.

Folglich muss man sich fragen: Wie kann man sie besser schützen?

Humanitäres Völkerrecht

Die Geschichte der Menschheit besteht aus dem Kräftenessen, Kämpfen und bewaffneten Zusammenstössen zwischen Staaten, Völkern oder Individuen. Aber die Geschichte lehrt uns auch, dass die Sorge, das Übel zu begrenzen und selbst den Einsatz gewisser Waffen zu beschränken, bis ins Altertum zurückreicht.

Die Kodifizierung des Rechts der bewaffneten Konflikte auf weltweiter Ebene begann im 19. Jahrhundert. Zweck dieses Rechts ist es nicht, darüber zu entscheiden,

ob ein Staat zur Gewalt greifen darf oder nicht. Es zielt vielmehr darauf ab, die Auswirkungen der Konflikte zu begrenzen und Menschen zu schützen, die nicht oder nicht mehr an den Kämpfen teilnehmen. Es beschränkt die Mittel und Methoden der Kriegführung. So bildeten 1864 die «Konvention zur Verbesserung des Loses der verwundeten Soldaten bei den im Felde stehenden Heeren», die von 16 Staaten unterzeichnet wurde, sowie die Schaffung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) eine historische Etappe innerhalb dieser Bemühungen.

Heutzutage findet sich das humanitäre Völkerrecht im Wesentlichen in den vier Genfer Abkommen von 1949, welche fast die Gesamtheit der Staaten unterzeichnet hat und deren Hüter das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist. Bereits im Jahre 1977 wurden sie durch zwei Zusatzprotokolle über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte ergänzt.

Wenn die Menschenrechte in Friedenszeiten zur Anwendung gelangen und gewisse dieser Bestimmungen im Kriegsfall ausser Kraft gesetzt werden können, ist das humanitäre Völkerrecht ganz spezifisch auf bewaffnete Konflikte anwendbar.

Es bindet gleichermassen alle Parteien, unabhängig davon, welche unter ihnen die Feindseligkeiten ausgelöst hat. Es ist anwendbar auf – und unterscheidet gleichzeitig – internationale bewaffnete Konflikte und nicht internationale bewaffnete Konflikte, bei denen sich auf dem Gebiet eines einzigen Staates die regulären Streitkräfte abtrünnigen bewaffneten Gruppen gegenüberüberstehen oder sich verschiedene bewaffnete Gruppen untereinander bekämpfen.

Das humanitäre Völkerrecht verkündet den Schutz der Menschen, die nicht oder nicht mehr an den Kämpfen teilnehmen, das heisst Zivilisten, medizinisches und religiöses Personal, verwundete oder kranke Kämpfer, Schiffbrüchige und Kriegsgefangene. Dieser Schutz bedeutet, dass sie ohne jede nachteilige Unterscheidung Anspruch auf die Achtung ihres Lebens, ihrer physischen und psychischen Unversehrtheit sowie auf Rechtsgarantien haben.

In diesem Sinne gibt es detaillierte Regeln für die Haftbedingungen von Kriegsgefangenen und die Behandlung von Zivilisten in der Gewalt der Gegenpartei.

Das humanitäre Völkerrecht sieht ausserdem Kennzeichen vor, um die geschützten Personen, Güter und Orte zu identifizieren. Dabei handelt es sich insbesondere um die Embleme des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds sowie um die Kennzeichen für Kulturgut und den Zivilschutz.

Wie wir bereits gesehen haben, ist das Recht auf Wahl der Mittel und Methoden der Kriegführung nicht unbegrenzt. Das humanitäre Völkerrecht verbietet unter anderem Waffen und Taktiken, die keinen Unterschied zwischen Kämpfern und Zivilisten machen, überflüssiges Leiden zufügen oder schwere und lang anhaltende Umweltschäden verursachen.

Die Absichten sind lobenswert, die Texte unbestreitbar durch ihre Logik und ihre Klarheit. Darüber hinaus legt der allen vier Genfer Abkommen gemeinsame Artikel 1 fest, dass die Vertragsparteien – das heisst gegenwärtig 190 Signatarstaaten – sich verpflichten, das humanitäre Völkerrecht unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen. Eine leider noch unzureichende Garantie.

Entwicklung, Anpassung, Angemessenheit

Gewiss, die Genfer Abkommen von 1949 sind nicht perfekt. Aus diesem Grund wurden Zusatzbestimmungen vorbereitet, diskutiert und beschlossen, die dem internationalen Kontext, den neuen Kampfformen wie Unabhängigkeits- oder Guerillakriegen besser angepasst sind und gleichzeitig einen besseren Schutz für die Bevölkerung, namentlich in den nicht internationalen Konflikten, zu erreichen suchten. Diese Bestimmungen sind in den beiden Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen enthalten und wurden von 160 beziehungsweise 153 Staaten unterzeichnet.

Mit anderen Abkommen und Verträgen jüngerer Datums beweisen sie die dynamische Entwicklung des Rechts der bewaffneten Konflikte und entsprechen zweifellos den heutigen Bedürfnissen. Die – staatlichen oder nichtstaatlichen – Akteure der bewaffneten Konflikte sind gehalten, eine Gesamtheit gemeinsamer Regeln einzuhalten, die darauf abzielen – das sei hier nochmals gesagt –, die Auswirkungen der Kämpfe auf die Zivilisten auf ein Mini-



Aus dem Inhaltsverzeichnis der September-Nummer

- Hohe Anforderungen an unsere Instr Of/Uof
- Die Landestopographie bei uns zu Gast
- Aktuelle militär- und aussenpolitische Veränderungen Russlands

RUAG Munition

Der Chefredaktor der ASMZ war zu einer Munitionswirkungsdemonstration der «RUAG Munition» eingeladen.

Erkenntnisse: Das Kerngeschäft der «RUAG Munition» umfasst Entwicklung, Produktion, Vertrieb, Unterhalt und Entsorgung von Munition, Munitionssystemen und Baugruppen. Internationales Interesse findet eine Granate, welche ab Panzerfaust geschossen werden kann, Beton durchdringt und erst danach detoniert. Damit lassen sich verbunkerte Gegner bekämpfen. Von Bedeutung ist auch eine 40-mm-Splittergranate zur Bekämpfung von Infanteriezielen auf Distanzen bis 150 m in überbauten Gebieten. Mehr Info unter:

www.swissmun.com

G.

zum zu beschränken sowie das Leben, die Gesundheit und die Würde all jener zu schützen, die nicht oder nicht mehr an den Kämpfen teilnehmen.

Wenn auch der Terrorismus kein neues Faktum ist, so stellt sein Ausmass doch neue Bedrohungen für die Gesellschaft dar. Durch grosse Attentate wie diejenigen vom 11. September 2001 kann der Terrorismus

sogar einen internationalen bewaffneten Konflikt vom Zaun brechen. Dieser Umstand hat übrigens hier und dort dazu geführt, dass einige Aspekte des humanitären Völkerrechts in Frage gestellt wurden.

Letztlich haben diese tragischen Ereignisse und ihre Folgen jedoch zu einer Neubestätigung der Forderungen des Rechts geführt. Sie haben erlaubt festzustellen, dass das humanitäre Völkerrecht keineswegs den Kampf gegen kriminelle und terroristische Akte behindert, die es eindeutig verurteilt.

Die Bedeutung und der Wert der Genfer Abkommen sind heutzutage unbestritten. Sie entsprechen durchaus den humanitären Forderungen dieser Zeit und sind ihnen angemessen.

Dagegen zeigen die zahlreichen schweren Verletzungen gleichermassen die mangelnde Kenntnis und die Nichtachtung, wenn nicht gar Verachtung der bestehenden Regeln. Die Schwachstelle dafür ist im Willen der Verantwortlichen zu suchen.

Was folglich im Geist, in dem die Vertragsstaaten ihr Engagement eingegangen sind, dringend notwendig ist, ist eine bessere Durchsetzung der Regeln; sie müssen

besser bekannt gemacht und von den Verantwortlichen auf allen Ebenen in ihre Überlegungen einbezogen werden.

Programme und Übungen für die Unterweisung im humanitären Völkerrecht liegen bereit. Sie zielen darauf ab, das Niveau ihrer Beherrschung, ihrer Bewusstmachung und ihrer Einhaltung zu verbessern und das namentlich in Krisenzeiten.

Die Glaubwürdigkeit der Streitkräfte liegt in Werten wie Fähigkeit und Disziplin, die sich auch an der Kenntnis und der Anwendung des humanitären Völkerrechts messen lassen. ■



Jean Abt,
KKdt zD,
vormals Kdt FAK 1,
Membre du CICR,
1034 Bousens.

Der neue DURO 6x6P schützt wertvolles Leben. Im Einsatz erprobt.

**Balistischer Schutzgrad nach EN B6,
sowie Schutz gegen Splitter- und Personenminen.**

Transportkapazität als Mannschaftsfahrzeug 2+14

**BUCHER
DURO**

O'GARA-HESS & EISENHARDT
Labbi SA
22404 Lomballe Cedex
France

BUCHER-GUYER AG, Vehicles
CH-8166 Niederweningen,
Schweiz
Tel. +41-1-857 2211
Fax +41-1-857 2249
www.bucherguyer.ch/vehicles